

Tumulte erzählten, daß ein Tumult stattfinden würde. Man hatte gewußt, die Verordnung vom 19. Juni 1845 mit der bereits vorhandenen religiösen Aufregung in Verbindung zu bringen, und es sollten Demonstrationen gegen diese Verordnung und gegen die Regierung gemacht werden, weil man glauben machte, daß eine gewisse religiöse Richtung der Regierung zu dieser Verordnung Veranlassung gegeben habe. Daher, meine Herren, allein kann man diesen Scandal erklären, darum allein, indem man vorpiegelte, ein Prinz des königlichen Hauses sei bei Erlassung dieser Verordnung betheilt gewesen, weil dieser Prinz einer religiösen Partei zugehört, welcher man Uebergriffe im religiösen Gebiete Schuld gegeben hat. Dies sind die Mittel, durch welche man eine solche Aufregung im Lande, oder vielmehr in Leipzig zu bewirken versucht hat. Nun, meine Herren, war es die Aufgabe der Deputation, zu untersuchen, 1) das Verhalten der Regierung, 2) das Verhalten des Militärs, denn über dieses wird ebenfalls Beschwerde geführt, und 3) hatte sie zu untersuchen die Stellung der Kammer bei dieser Angelegenheit. Was die Stellung der Regierung betrifft, so frage ich Sie, meine Herren, was hat die Regierung von diesem Vorfall gewußt? So sehr überrascht das ganze Land von diesem Ereigniß gewesen ist, eben so sehr überrascht ist die Regierung gewesen. Hat sie irgend eine Veranlassung gegeben, daß das Militair an jenem Abende in Leipzig eingeschritten ist? Kein Regierungsbeamter von hier ist dort gewesen, um einen Einfluß auszuüben, konnte nicht da sein, da die Meisten gar nichts davon wußten; eben so empört und überrascht, als das ganze Land, ist die Regierung über dieses Ereigniß gewesen, eben so verwundert, wie es zu einem solchen Tumulte habe kommen können, daß das Militair hat einschreiten müssen. Wenn die Regierung eine Erörterung angestellt hat über diese Angelegenheit, so hat sie wohl, meiner Ueberzeugung nach, nichts gethan, als was in ihrer Pflicht, im Interesse des ganzen Landes und in ihrem eignen Interesse lag. Eben weil sie unbekannt war mit dem ganzen Ereignisse, mußte sie sich selbst unterrichten. Sie hat also eine solche commissarische Erörterung angeordnet, und nicht einmal aus eigenem Antriebe allein, sondern auf ausdrücklichen Antrag des Stadtraths zu Leipzig. Und jetzt will man ihr einen Vorwurf daraus machen, daß sie diesem Antrage Folge gegeben, daß sie Erörterungen angestellt hat. Man sagt, es sei dies ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der bestehenden Gerichte, eine Entziehung von dem Forum des competenten Richters. Der Regierung, welche sich und das Land über den Hergang aufzuklären versucht, ihr macht man daraus einen Vorwurf. Ob diese Erörterung anzustellen, von Seiten der Regierung politisch richtig war, möchte ich bezweifeln. Ich wenigstens für meinen Theil hätte sie nicht stattfinden lassen; aber gewiß war sie vollständig gut gemeint und ist ihr nicht zum Tadel anzurechnen, was möglicherweise von ihr nicht ganz richtig in politischer Beziehung aufgefaßt ist. Jedensfalls ist es keine Verletzung der Gerechtigkeit, jedensfalls keine Verletzung der Geseze. Die Majorität Ihrer Deputation konnte daher das Verfahren der Regierung nur völlig

tadelfrei halten, sie konnte nur erklären, daß von Seiten der Regierung nichts geschehen sei, was ihr von Seiten der Kammer irgend einen Vorwurf zuziehen könnte. Dagegen sagt die Minorität der Deputation: die Regierung habe parteiisch gehandelt, sie habe die Acten für geschlossen erklärt, sie habe indirect auf die Wirksamkeit der Gerichte eingewirkt und namentlich gegen die Schuldigen keine Untersuchung eingeleitet. Daher, meine Herren, trägt die Minorität darauf an, eine Untersuchung vor dem competenten Richter anzustellen. Der Antrag, meine Herren, klingt in der That sehr unschuldig; es ist ja etwas so Natürliches, daß man eine Untersuchung anstellt, wenn man etwas nicht weiß; es ist etwas so Unverfängliches, daß man sich aufzuklären wünscht, daß man Erörterungen anzustellen wünscht über die Ursachen der Tödtung und Verwundung mehrerer Staatsbürger. Es klingt so unschuldig, habe ich gesagt, aber es ist es nicht: denn der Sinn dieses Antrags liegt tiefer, er greift tief in die verfassungsmäßigen Rechte der Stände ein; der Antrag verlegt die Geseze, deren Verletzung von der Minorität gerügt wird. Denn, meine Herren, täuschen Sie sich nicht darüber, Sie gehören selbst zu der trias politica, deren der letzte Redner gedachte; Sie selbst also nehmen Theil an der Verletzung der Geseze, wenn Sie sich heute mit dem Antrage einer Criminaluntersuchung befassen. Ich leugne ab, daß die Regierung berechtigt sei, eine Criminaluntersuchung zu verhängen gegen den Willen des competenten Richters; eben so leugne ich ab, daß die Kammer beantragen kann, daß das Justizministerium eine Untersuchung verhängen solle. Der Herr Referent der Minorität sagte, die Minorität verlange nur den Beweis des objectiven Thatbestandes, sie verlange nur die legale und formelle Einleitung der Sache, keine Untersuchung. Sie pflanze auf das Schiff, was sie auf die Wellen hinauslasse, die Fahne der Wahrheit und des Rechts. Meine Herren! Die Fahne der Wahrheit und des Rechts hat die Majorität der Deputation so gut auf ihr Schiff gepflanzt, wie die Minorität. Es fragt sich aber, was ist Wahrheit, und was ist Recht? Und wer hat Recht? Gestehen muß man, daß die Minorität der Deputation mit großem Scharfsinne ihr Gutachten hinzustellen gewußt hat, so daß man, was Wahrheit ist und Recht, nicht immer zu unterscheiden vermag von den Schlußfolgerungen, welche fälschlich daraus gezogen werden. Wahr ist die Deduction der Minorität über die Unabhängigkeit der Gerichte; wahr ist es, daß diese Unabhängigkeit an der Spitze der Gerechtigkeit stehen muß; wahr ist es, die Gerichte müssen frei sein von jedem Einflusse der Regierung; wahr ist es, daß die Regierung die Acten für geschlossen erklärt; wahr ist es ferner, daß die Behörden, durch welche sie Erörterung angestellt hat, nicht die competenten Justizbehörden sind; aber falsch, vollständig falsch sind die Schlußfolgerungen, die daraus gezogen werden. Die Erörterung, die angestellt worden ist, ist keine polizeiliche, keine gerichtliche Erörterung; sie ist nichts, als eine amtliche Erkundigung, um sich von dem wahren Sachverhältnisse zu unterrichten. Lesen Sie, meine Herren, doch nur die Erklärung, welche